

**Hochlastzeitfenster 2026
für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten können gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV die Vereinbarung eines Sonderentgelts für die Netznutzung beantragen.

Wenn auf Grundlage vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer bzw. vertraglicher Rahmenbedingungen erkennbar ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers voraussichtlich deutlich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus derselben Netz- oder Umspannenebene abweicht, sind die Netzbetreiber verpflichtet, diesem Kunden abweichend von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Dieses Entgelt muss das besondere Nutzungsverhalten des Kunden angemessen berücksichtigen.

Hochlastzeitfenster gelten ausschließlich an Werktagen. An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz, an maximal einem Brückentag sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten Nebenzeiten. Für die Nutzung des Sonderentgelts müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Unter Berücksichtigung der Verbrauchsdaten aus dem Referenzzeitraum 09/2024 – 08/2025 ergeben sich – gemäß den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen (Stand: September 2011) die folgenden Hochlastzeitfenster für das Jahr 2026:

Hochlastzeitfenster in der Mittelspannung

Frühling (01.03. – 31.05.)			Sommer (01.06. – 31.08.)			Herbst (01.09. – 30.11.)			Winter (01.12. – 28/29.02.)		
	Von	Bis		Von	Bis		Von	Bis		Von	Bis
HLZF 1	08:00	08:30	HLZF 1	09:15	10:00	HLZF 1	08:15	09:15	HLZF1	07:45	08:15
			HLZF 2	10:15	11:30	HLZF 2	09:30	09:45	HLZF2	08:30	09:00
						HLZF 3	10:30	11:30	HLZF3	09:15	12:00

Hochlastzeitfenster in der Umspannung MS/NS

Frühling (01.03. – 31.05.)			Sommer (01.06. – 31.08.)			Herbst (01.09. – 30.11.)			Winter (01.12. – 28/29.02.)		
	Von	Bis		Von	Bis		Von	Bis		Von	Bis
HLZF 1	10:30	10:45	HLZF 1	10:30	11:00						
HLZF 2	18:00	18:15	HLZF 2	12:00	12:30						
			HLZF 3	13:30	13:45						

Hochlastzeitfenster in der Niederspannung

Frühling (01.03. – 31.05.)			Sommer (01.06. – 31.08.)			Herbst (01.09. – 30.11.)			Winter (01.12. – 28/29.02.)		
	Von	Bis		Von	Bis		Von	Bis		Von	Bis
									HLZF1	17:15	19:15

Zeitstempel:

Die Zeitbasis richtet sich nach VDE-AR-N 4400:2011-09 (ehemals Metering Code). Die Registrierperiode beginnt an jeder Messstelle synchron zur vollen Stunde. Das bedeutet: Die erste Registrierperiode eines Tages (15 Minuten) erhält den Zeitstempel 00:15:00, die letzte den Zeitstempel 00:00:00 (Format: hh:mm:ss). Für alle Messstellen gilt die gesetzliche Zeit.